

Einwendungen im Planfeststellungsverfahren

Vorhabenträger: TenneT Leitungsneubau Oberbachern – Ottenhofen

Dr. Marcus Kleiner, Kistlerweg 10, 85464 Finsing, 08121 79585

kleiner-finsing@t-online.de

Finsing, den 25.02.2026

- Umfassender Verstoß gegen Gebote, Regeln und Gesetze von EU, Land und Bund

Das Vorhaben verstößt gegen grundsätzliche Gebote und Regeln der EU-Taxonomie und der ESG, der Regeln des Bayerischen Bannwaldgesetzes und des Naturschutzes

- Bestandstrasse vorhanden, auf der ohne solche Verstöße der Neubau durchgeführt werden kann – Gebot, eine solche vorbelastete Trasse zu nutzen wird verletzt

Dagegen lässt es sich auf der bestehenden vorbelasteten Trasse 2580 ohne solche Verstöße realisieren. Damit ist die Alternativroute „Finsinger Schlossholz“ an strengeren Rechtfertigungsmaßstäben zu messen (Eingriffsvermeidung/Minimierung; zumutbare Alternativen; Bündelung/Vorbelastung), weil eine funktionsfähige Trassenführung entlang bestehender Infrastruktur bereits vorhanden ist.

- massive Beeinträchtigungen während der Bauphase bis hin zur Zerstörung von Flächen

Neben der dauerhaften Inanspruchnahme/Veränderung des Bannwaldes Finsinger Schlossholz ist auch während der Bauphase mit erheblichen Belastungen zu rechnen (Baustellenverkehr, Lärm, Staub, Beeinträchtigung der Nutzung der Wege – diese wird für ca. ein Jahr nicht mehr möglich sein). gement).

- fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung führt zur Nichterkennung relevanter Umweltrisiken

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung hat nicht stattgefunden. Dies ersetzt nicht die Pflicht, abwägungsrelevante Umweltauswirkungen (insb. Artenschutz/biologische Vielfalt, Waldfunktionen, Wasserhaushalt, Klima-/Kaltluftentstehung, Erholungsfunktion) fachlich belastbar zu ermitteln und nachvollziehbar zu dokumentieren. Soweit sich der Vorhabenträger auf § 43m EnWG beruft (Entfall UVP(-Vorprüfung) in bestimmten Konstellationen), entbindet dies nicht von artenschutzrechtlichen Verboten und Prüfungen nach § 44 BNatSchG

Kernforderung: Beibehaltung der ursprünglichen Planung der TenneT entlang der vorbelasteten Trasse inklusive ST 2580 Flughafentangente und des östlich verlaufenden Provisoriums . Die Trasse Finsinger Schlossholz (Durchquerung/Überspannung des Bannwaldes) ist abzulehnen, der Planfeststellungsbeschluss insoweit zu versagen.

1.

Insgesamt sprechen die nachfolgenden 5 Punkte für die Bestandstrasse:

1. Wert des Finsinger Bannwaldes wird mißachtet

Beim Finsinger Schlossholz handelt es sich um das einzige Waldgebiet der Gemeinde, das aufgrund Lage und Funktion ein Bannwald ist, der unter strengem Schutz steht. Er dient der Erholung für die Menschen, dem Tier- und Klimaschutz. Die Ausgangslage ist eindeutig: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Ende Juli 2025 erstmals ein Menschenrecht auf Klimaschutz festgestellt. Beim Finsinger Schlossholz handelt es sich um die einzige Waldfläche der Gemeinde. Es ist das einzige Gemeindegebiet, das nicht durch Stromleitungen durchzogen ist. Das Finsinger Holz wird deshalb als unberührtes Waldgebiet von den Finsinger Bürgern sehr geschätzt. Im Bannwald bietet sich die Chance zur Erholung in der Natur. Durch die neue Leitung wird dieser Erholungswert durchschnitten und damit schwer beeinträchtigt.

Der maßgebliche EGMR-Referenzpunkt ist das Urteil „Verein KlimaSeniorinnen Schweiz“ vom 09.04.2024 (Az. 53600/20), in dem der EGMR eine Verletzung von Art. 8 EMRK im Kontext unzureichenden Klimaschutzes festgestellt hat. Auch national ist Klimaschutz als Schutzpflicht und „intertemporaler Freiheitsschutz“ anerkannt (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a.). Für Bannwald gilt der gesetzliche Leitgedanke der Erhaltung „in seiner Flächensubstanz“ (Art. 11 Abs. 1 BayWaldG).

2. massive Beeinträchtigung bei Verlegung der Trasse durch den Bannwald

Die Verlagerung der Trasse über den Finsinger Bannwald wird zu massiven Auswirkungen im Hinblick auf einen zusätzlichen unnötigen Eingriff in das Landschaftsbild, Bau- und Lärmbeeinflussung in einem geschützten Gebiet und Nichtbeachtung des Umweltschutzes führen. Die TenneT wird dadurch die EU Taxonomie und ESG-Regeln verletzen. Es werden bedrohte Tierarten gefährdet.

Unabhängig von EU-Taxonomie/ESG ist rechtlich entscheidend, dass die Planfeststellungsbehörde eine fehlerfreie Abwägung vornimmt und zumutbare Alternativen sowie Schutzgüter (insb. Natur/Artenschutz/Wald) ordnungsgemäß behandelt; unterbleibt dies, liegt ein Abwägungsfehler (Abwägungsausfall/-defizit/-fehleinschätzung) nahe.

3. Alternativen-Prüfung / Variantenvergleich: Beibehaltung der ursprünglichen Planung entlang der Bundesstraße: Im ursprünglichen, von der TenneT angestellten Variantenvergleich vor politischer Beeinflussung hat sich die TenneT klar für die Beibehaltung der bisherigen Trasse ausgesprochen!

Zusammenfassend formulierte der Erdinger Anzeiger am 7.7.2023: Trasse „Finsinger Holz“ fällt durch – dazu hatte die TenneT selbst auch in ihrem Newsletter Oberbachern - Ottenhofen 2/23 ausgeführt:

„Gegen die Variante „Finsinger Holz“ sprechen weiterhin die voraussichtlichen Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich und dass damit keine Bündelung mit bestehender Infrastruktur möglich wäre. Bei anderen Themen wie Flächenverbrauch oder der Beeinträchtigung der Fauna vor Ort halten sich beide Varianten die Waage.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Dass wir das Wohnumfeld bei Umsetzung der Variante „St 2580“ nicht entlasten können, ist ein wesentlicher Nachteil. Die persönliche Betroffenheit der Anwohnerinnen und Anwohner ist uns bewusst. Als Vorhabenträgerin müssen wir aber alle Belange gleichermaßen im Blick behalten. Wir sind

der Allgemeinheit gegenüber dazu verpflichtet, eine ausgewogene Planung vorzulegen, die alle Argumente und Kriterien gleichermaßen berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund sind wir zu der Entscheidung gelangt, dass die Vorteile der Variante entlang der Bestandstrasse deutlich überwiegen und dieses Gesamtbild sich auch durch weitere zeit- und kostenintensive Untersuchungen nicht mehr wesentlich ändern wird. Deshalb werden wir in das anstehende Planfeststellungsverfahren nur die Variante „St 2580“ einbringen.“

Wenn der Vorhabenträger ursprünglich selbst „Bündelung“/Kosten/Umweltkriterien als tragend bewertet hat, muss eine spätere Abkehr hiervon im Planfeststellungsverfahren aus Sicht des Verfassers besonders nachvollziehbar begründet werden; andernfalls droht ein Abwägungsdefizit (fehlende/unstimmige Ermittlung und Gewichtung der entscheidungstragenden Kriterien). Nach ständiger Rechtsprechung sind ernsthaft in Betracht kommende Alternativen mit ihrer objektiven Bedeutung in die vergleichende Prüfung einzustellen. „... wenn Alternativlösungen ... ernsthaft in Betracht kommen, [sind] sie ... in die vergleichende Prüfung ... einzustellen ...“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – 9 A 11.03)

4. Die Zumutbarkeit/Technische Realisierbarkeit Trassenneubau und Provisoriums entlang der ST 2580 ist gegeben – ein Anspruch auf Verlagerung durch einzelne Anwohner besteht nicht

Die technische Umsetzung auf der bestehenden Trasse wird von der TenneT nach wie vor als eine machbare Lösung angesehen und deshalb gerne umgesetzt (im persönlichen Gespräch von Vertretern der TennT am 15. Januar 2026 bei mir zu Hause betont). Dies wurde auch im Gespräch gegenüber der Gemeinde Finsing und deren Gemeinderat solange klar betont, bis die TennT durch politischen Druck zu einer Änderung gezwungen wurde. Gegen die bestehende Trasse 2580 sprechen keine rechtlichen Belange. Dies belegt jedenfalls die Ernsthaftigkeit und Zumutbarkeit der Alternative (Bestands-/Bündelungstrasse) und erhöht die Begründungslast für eine Neutrassierung durch Bannwald.

Ein enges Geflecht von nahen Strommasten und Leitungen stört und ist als negativer Faktor zu bewerten. Gerade Finsing ist hier in besonderer Weise betroffen, da die Gemeinde als zentraler Knoten für die Stromverteilung in Oberbayern fungiert. Doch wenn in Finsing in die Nähe oder selbst unter eine Leitung gebaut wurde, akzeptierte der Betroffene deren Vorhandensein. In Ottenhofen soll nun das Gegenteil gelten: Die bestehende Trasse ist inzwischen seit über 50 Jahren vorhanden und in Benutzung. Beim Bau wurden die Anlieger und Grundstückseigentümer entschädigt. Es gibt bezüglich des eigentlichen Siedlungsgebietes in Ottenhofen keinerlei Konflikt, dass etwa Kindertagesstätten, Sportgelände, Pflegeeinrichtungen oder Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, betroffen sind. Es handelt sich hier um einzelne Gehöfte wie insbesondere den Steilerhof, dessen Eigentümer sich gegen die bestehende Leitungsstrasse 2580 wenden. Im betreffenden Fall wurde allerdings erst nach der Errichtung der Trasse und damit bei Bestand der Leitung das Anwesen neu und ausgebaut und dabei immer näher an die Trasse herangebaut. Maßgeblich ist, ob eine (rechtlich relevante) neue/zusätzliche Betroffenheit entsteht; bloße Unzufriedenheit mit einer seit langem bestehenden Vorbelastung ersetzt nicht die rechtliche Begründung für eine Bannwaldinanspruchnahme.

Wie die TenneT selber in den Planfeststellungsunterlagen formuliert:

“Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsleitung ist durch den Ersatzneubau nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität auszugehen. Die Immissionsrichtwerte werden

eingehalten. Beeinträchtigungen des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind demnach nicht zu erwarten.“

Selbst bei Einhaltung von Grenz-/Richtwerten bleiben Immissionen abwägungsrelevant; Grenzwerte „entbinden“ nicht von der Abwägung. „... ändert ... nichts daran, dass ... elektromagnetische Felder als abwägungsrelevanter Belang ... zu berücksichtigen [sind].“ (VGH BW, Urt. v. 08.11.2022 – 6 S 833/20).

Deshalb besteht kein Anspruch auf Verlagerung der Trasse. Die Anforderungen an die Leitungstrasse zielen in solchen Fällen nicht auf die zwingende Einhaltung bestimmter Mindestabstände ab. Eine geforderte Verlegung einer bestehenden Trasse wurde in einem ähnlichen Fall vor Gericht abgelehnt (vgl. VGH Baden-Württemberg Urteil vom 8.11.2022 -6 S 833/20). Der Forderung von Politik und Behörde, dass in Ottenhofen eine Verlegung stattfinden muss, fehlt die rechtliche Grundlage. Desweiteren führt die Verlegung der Trasse vorliegend lediglich dazu, dass eine Beeinträchtigung einer Vielzahl anderer Bürger folgt. Darüber hinaus ist bei Variantenwahl zu prüfen, ob die neue Trasse ungleich schwerere Eingriffe (hier: Bannwald/Artenschutz/Biodiversität) auslöst als die Bestandsvariante; dies ist ein klassischer Abwägungsgesichtspunkt (Gewichtung der Schutzgüter).

5. Abwägungsfehler führen erst zur Wertung, die Trassen wären nahezu gleichwertig zu betrachten:

Die annähernd gleiche Beurteilung der beiden Trassen Variante St 2580 und Variante Finsing LTB B wurde nur durch eine Planänderung auf Druck von Anwohnern der Gemeinde Ottenhofen und Unterstützung dieser durch Politik und Behörde erreicht.

Ein sachwidriger Abwägungsausfall bzw. eine Abwägungsfehleinschätzung liegt vor, wenn die behördliche Gewichtung tragender Kriterien (Bannwaldschutz, Bündelung, Kosten, Artenschutz) nicht aus dem Vorhaben selbst, sondern maßgeblich aus externem Druck abgeleitet wird.

Aus Ottenhofen wurde mit massivem Druck auf die Politik gearbeitet, um eine Entscheidung zu eigenen Gunsten zu erreichen. Hierbei wurden die Belange der übrigen Gemeinden und Bürger nicht berücksichtigt. Wie egoistisch dies vorangetrieben wurde, zeigt sich daran, dass auf Ottenhofener Grund selbst ein notwendiges geplantes Provisorium während des Leitungsneubaus östlich der bestehenden Trasse nicht geduldet wurde. Die TenneT selbst sieht ein solches Provisorium allenfalls als eine mittlere Beeinträchtigung, da das Provisorium nur kurzfristig während des Baus der neuen Leitung besteht. So aber musste die TenneT entgegen ihrer eigenen Planung im Rahmen der Umplanung die provisorische Leitung in den Finsinger Bannwald verlegen.

Was im Gesamttablauf dann „erreicht“ wurde, ist fatal: Selbstverständlich beschwerte sich das Kirchenstift als betroffener Waldbesitzer gegen die Verlegung des Provisoriums und damit Eingriff in ihr gerade neu aufgeforstetes Gebiet im Bannwald.

Eine weitergehende Konsequenz ist aber noch drastischer: Nur so kann die TenneT in ihrem Trassenvergleichsplan jetzt zum Schluss kommen, dass auch bei einem Bau auf der Bestandsstrasse gleiche negative Umweltfaktoren erzeugt werden und die Bestandsstrasse und Trasse über den Bannwald gleich negativ beim Umweltfaktor zu gewichten sind. Nur deshalb ist die LTB B-Trasse durch den Bannwald plötzlich als nicht wesentlich negativer in der Umsetzung zu beurteilen. Inzwischen versucht die TenneT auch so zu argumentieren, dass durch die Leitungsoptimierung ein Provisorium östlich der Bestandsstrasse auf Ottenhofener Flur gar nicht mehr möglich sei. So will man offensichtlich unumkehrbare Fakten schaffen.

Bei der geforderten Verlegung auf die Trasse LTB B ist das typische Sankt Florians Prinzip zu erkennen: Selbstverständlich brauche es die Stromleitung, aber doch bitte nicht bei uns. Ein Vorgehen nach der klassischen NIMBY-Regel: Not in my Backyard, bei der sich eine Partei mit politischem Einfluss über bestehende Regeln und die Interessen des vermeintlich Schwächeren hinwegsetzt. Das kann aber kein positiv zu wertendes Kriterium für eine solche Entscheidung sein. Eine Kontaktaufnahme zur Gemeinde Finsing fand aus der Politik nie statt, ein fatales Signal für politisches Handeln auf Grundlage mangelnder Ausgewogenheit.

Die Auswahl unter Varianten ist eine fachplanerische Abwägungsentscheidung; die Behörde muss ernsthaft in Betracht kommende Alternativen „ermitteln, bewerten und untereinander abwägen“. (vgl. VGH München, Urt. v. 06.07.2021 – 8 A 19.40005). Ein Abwägungsdefizit liegt insbesondere nahe, wenn die tatsächlichen Umweltwirkungen der Bannwald-Variante „kleingerechnet“ werden, indem ein Provisorium (das gerade zur Schonung außerhalb des Bannwaldes geplant war) als Argument zur Gleichbewertung herangezogen wird.

6. Ökonomische Vorteilhaftigkeit der bestehenden Trasse – von der Tennet zunächst in zweistelliger Millionenhöhe begründet

Zugleich nannte die Tennet in ihrer ursprünglichen Begründung Mehrkosten im deutlichen 2-stelligen Millionenbereich bei einer Verlegung der Leitung über den Finsinger Wald gegen einen Bau auf Ottenhofener Gebiet mit der Variante 2580. Dass diese Mehrkosten inzwischen verschwunden sein sollen, darf angezweifelt werden und ist nie nachvollziehbar dargelegt worden. Ein starkes ökonomisches Argument spricht so ebenfalls für den Verbleib auf der bisherigen Trasse.

7. Gebot beim Bau eine vorbelastete Trasse zu nutzen

Zunächst verläuft die bestehende Trasse entlang einer Pipeline und dann entlang der befahrenen Flughafentangente. So kann eine unerwünschte weitere Fragmentierung der Landschaft und vorhandener Lebensräume vermieden werden. Im Wartungsfall kann ohne größere Beeinträchtigungen der Landschaft auf diese zugegriffen werden.

Dieses Gebot wird durch Verlagerung in den Finsinger Bannwald offensichtlich schwer verletzt. Dies korrespondiert mit der Rechtsprechung, wonach ernsthaft in Betracht kommende Bündelungs-/Bestandsvarianten als Teil des Abwägungsmaterials objektiv zu bewerten sind. „... müssen ... alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt ...“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.06.2024 – 11 A 13.23).

8. Verstoß gegen EU-Taxonomie und ESG-Regeln

Die ursprüngliche Entscheidung der TenneT war folgerichtig, denn die europäische Taxonomie-Verordnung und die entsprechenden ESG-Richtlinien erlauben dem Unternehmen und seinen Finanzierern keine weitere Beeinträchtigung der Natur und schon gar nicht eine Verletzung von weitergehenden Umweltbestimmungen, falls eine alternative Routenführung vorhanden ist. Diese ist hier mit der Trasse 2580 bereits gegeben. Die KfW in Frankfurt, die sich soeben an der Tennet für den Bund beteiligt hat und diese Beteiligung kredit-finanziert, hat die Trassenführung LTB B abzulehnen, da sie an die Regeln der Taxonomie gebunden ist. Der Verfasser kennt

aus eigener Erfahrung vergleichbare Großprojekte, bei deren Realisierung bei erkannten Verletzungen von ESG-Richtlinien wie Umwelt- und Landschaftsschutz Umplanungen stattgefunden haben (etwa in Portugal, Frankreich, Griechenland und der Türkei). Dass gerade im naturverbunden Bayern gerade das Umgekehrte gelten soll, ist ein klarer Verstoß. Unabhängig von ESG ist rechtlich vorrangig: und sind materiell-rechtliche Schranken, die durch planerische Abwägung nicht „weggewogen“ werden dürfen.

9. Wald- und Naturschutzbelange: Durchquerung Bannwald "Finsinger Schlossholz"

- Bannwaldstatus und besondere Schutzfunktion

Ein Eingriff in den Bannwald ist grundsätzlich nicht erlaubt: Bannwaldschutz nach Art. 11 BayWaldG („Flächensubstanz erhalten“). Er lässt sich auch damit nicht rechtfertigen, dass man das Leitungskonzept optimiert habe und eine Überspannung vorsehe. Auch mit dieser sogenannten Optimierung bleibt es beim schwerwiegenden Eingriff.

Gemäß Art. 11 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) ist das Finsinger Holz als Bannwald definiert, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung in einem waldarmen Bereich unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss. Hinzu kommt seine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung/Immissionsschutz. Das Finsinger Holz ist gemäß Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 BayWaldG durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde zum Bannwald erklärt.

Nach der Definition muss ein Eingriff in den Bannwald von vornherein verworfen werden. Art. 11 BayWaldG formuliert den gesetzlichen Leitmaßstab („Flächensubstanz erhalten“). Jede Bannwaldinanspruchnahme bedarf daher einer besonders strengen Rechtfertigung und einer nachprüfbar vorrangigen Prüfung von Vermeidungsalternativen. Soweit die Planung eine „Überspannung“ vorsieht, sind gleichwohl bauzeitliche Eingriffe (Maststandorte, Zuwegungen, Montageflächen, Seilzug, Sicherheitsbereiche) und betriebliche Freihaltung/Verkehrssicherung als Eingriffe und Belastungen zu bilanzieren.

10. Eingriffsvermeidung und -minimierung (Trassenwahl, Bauweise, Baustellenlogistik)

Eine wesentlich einfacher durchzuführende Trassenwahl wird der Bau auf bestehender Trasse und die dazu gehörende Logistik sein. Dies ist bei der Neutrassierung der Trasse LTB B über den Bannwald, die einen erheblichen Eingriff zum Bau der Trasse erfordern wird, gerade nicht der Fall. Die TenneT räumt in ihren eingereichten Unterlagen selbst ein, dass massive Eingriffe während des Baus durch ungeplante Vorkommnisse nicht ausgeschlossen werden können, was den Wald weiter gefährdet.

Zugleich kann ein späterer oder sogar fortlaufender Eingriff in den Wald zur Sicherung der Leitung nicht ausgeschlossen werden.

Gerade diese „Risiko-/Störfallszenarien“ sind abwägungsrelevant und müssen in der Variantenabwägung transparent gewichtet werden (Planungsrisiko als Umwelt- und Kostentreiber).

11. Kompensation/Ersatzaufforstung und langfristige Sicherung nur schlecht bzw. gar nicht umzusetzen

Vorgesehene allgemeine Ausgleichszahlungen laufen ins Leere, da diese am Problem des Eingriffs in den Bannwald vorbei gehen. Das Argument der Ausgleichsfläche, die als ein Ausweg gelten könnte, ist zudem

schlecht umsetzbar, weil im vorgesehenen Ersatzgebiet eine Pipeline verläuft und deshalb dort gar nicht aufgeforstet werden kann. Desweiteren wurde mit einer Aufforstung noch nicht begonnen, sodass über viel Jahrzehnte hinweg kein Erholungsgebiet besteht und dem Klimaschutz wird nicht genüge getan.

12. Waldbrandgefahr durch Stromtrasse über den Bannwald

Den Klimawandel mit extremen Schwankungen zwischen Trockenheit und starken Regenfällen erleben wir inzwischen regelmäßig. So hatten wir 2025 ein sehr trockenes Frühjahr und einen ebensolchen Sommer. Trockene Wälder bergen eine erhebliche Waldbrandgefahr, vor der deshalb zum wiederholten Mal gewarnt werden musste. Leider gehören Waldbrände auch in Deutschland in solchen Situationen inzwischen zur Tagesordnung. Die Gefahr steigt durch eine über den Wald führende Leitung weiter an, durch Blitzschlag sind von Leitungen aus Brände im Wald nachgewiesen. Durch Lage und Zugang droht beim Finsinger Holz weitere Gefahr: ein solcher Waldbrand kann sich rasch im gesamten Waldgebiet ausbreiten und mangels Zugänglichkeit schwer bekämpft werden. Dann droht, dass der Wald und die in ihm vom Aussterben bedrohten Tierarten vernichtet wird. Am südlichen Waldrand befinden sich mehrere Gasstationen, was ein zusätzliches Gefahrenpotential birgt.

Es bleibt deshalb zu befürchten, dass ein präventiver Eingriff in den Wald stattfinden wird: um das Gefahrenrisiko für die Leitung auf alle Fälle zu vermeiden, wird der Leitungsbetreiber aus Sicherheitsgründen ein Zurückstutzen oder Fällen der Bäume vornehmen lassen, um das Risiko für die Trasse zu verringern. Auf der bestehenden Trasse 2580 kann auch dieses Risiko von vornherein vermieden werden.

13. Nichtbeachtung der Interessen von Jägern und Grundbesitzern

Grundbesitzer auf der beabsichtigten Trasse wehren sich gegen deren Bau, obwohl sie dafür sogar entschädigt werden. Sie wurden im Vorfeld genauso wenig gefragt wie die im Wald jagenden Jäger, geschweige denn in eine Entscheidung mit einbezogen. Auch von diesen Parteien wird eine erhebliche Beeinträchtigung für den Wald und die Tierwelt durch die LTB B und damit für ihre Belange vorausgesehen. Eine klare Verletzung der Regel Lebensraumprinzip für Waldlebensräume soll hier in Kauf genommen werden. **Aufgrund von Risiken für Lebensräume geschützter und bedrohter Tiere und Pflanzen, dem Risiko für die Biodiversität durch Trassenbau am und über den Wald, der Nichtbeachtung der zwingend vorgeschriebenen Regel des Schutzguts Tier im Hinblick auf geschützte Tiere ist eine Umweltverträglichkeit der Trasse durch den Finsinger Bannwald nicht gegeben.**

14. Artenschutzrechtliche Risiken nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-/Störungsverbot; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht beachtet. Diese Verbote sind zwingendes Recht.

Die Trasse LTB B wird den Lebensraum Wald und vorhandene Biotope zerschneiden, ein Lebensraumnetz inkl. Feuchtlebensräume. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird weiter fragmentiert, gerade da es schon Leitungen in der Nachbarschaft gibt. Das Aufstellen neuer Strommasten und die notwendige Überspannung des Waldes, verändert schon beim Bau das Licht- und Feuchtigkeitsregime im Wald. Die TenneT räumt zudem ein, dass beim Bau Risiken nicht völlig auszuschließen sind, die zu einem massiven Eingriff auf der Trasse durch

den Wald führen können. So kann bei der vorgesehenen Überspannung etwas schief laufen. Die Bauarbeiten werden zudem alles andere als geräuscharm sein. Tiere dürften sich daraufhin erst einmal zurückziehen. Die Stromtrasse wird eine schädliche Barrierewirkung für flugfähige Tierarten entfalten und so deren Lebensraum einschränken. Magnetische und elektrische Emissionen unter der Überspannung werden die dort lebenden Tiere empfindlich stören. Hinzu wird der ständige Eingriff in die Trasse durch Begrenzung der Bewaldung, Sicherung und Kontrolle der Leitung störend kommen.

Insgesamt werden durch die LTB B nicht etwa Schäden vermieden, sondern diese in signifikanter Weise in Kauf genommen. Damit steht das Projekt im Widerspruch zur EU-Taxonomie bzw. den ESG-Richtlinien, die oben ausgeführt wurden.

Selbst wenn Grenzwerte eingehalten werden, sind EMF/Lärm/sonstige Immissionen als Abwägungsbelang zu berücksichtigen. „... elektromagnetische Felder als abwägungsrelevanter Belang ...“ (vgl. VGH BW, Urt. v. 08.11.2022 – 6 S 833/20).

15. Schutzgut: Menschen: Nichtbeachtung der Interessen der Gemeinde Finsing, ihrer Organe und Umsetzung auf Kosten anderer Anwohner

Die Gemeinde Finsing und ihr Gemeinderat (einstimmig) haben sich von Beginn an schon im Rahmen der Raumplanung gegen eine Neutrassierung durch den Bannwald ausgesprochen und über einen Anwalt Widerspruch eingelegt, über den hinweggegangen wurde. Die Gemeinde wurde in keiner Weise in die geänderte Entscheidung einbezogen. Diese erfolgte allein unter Berücksichtigung der Interessen einzelner der Nachbargemeinde Ottenhofen.

Eine im Juli 2025, nach öffentlicher Bekanntgabe der Umplanung organisierte Unterschriftenaktion mit 747 Unterschriften (vgl. Anlage), initiiert vom Verfasser gemeinsam mit den Parteifreien & SPD und in der Folge unterstützt von Vertretern aller anderen politischen Parteien und Gruppierungen in der Gemeinde, zeigt die Empörung in der Bevölkerung.

Wir erlebten viel Politikverdrossenheit, mit der Aussage, dass von oben über die lokale Politik und die Interessen der lokalen und betroffenen Bevölkerung hinweg entschieden wird. Wie kann die daraus resultierende Gefahr durch die Landespolitik in Behörden hier nicht beachtet werden?

Besonders störend ist eine weitere Folge der Verlegung weg von der 2580. Hier setzt ein Anwohner sich auf **Kosten des Nachbarn (Waldhof)** durch. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Umstand den politischen Entscheidern für die Umplanung der Trasse durch den Finsinger Wald nicht bewusst war. Wie kann sonst erreicht werden, die Leitung so verlegen zu lassen, dass sie wie gefordert von der eigenen Fläche verlegt wird und dabei dem direkten Nachbarn Schaden zugefügt wird? Denn dieser hat im wörtlichen Sinne zukünftig die Trasse LTB B „vor das Auge“ bekommen. Geht man vom Grundsatz der Gleichheit der Menschen aus, sollte sich ein solches Vorgehen verbieten. Die Familie, die sich selbst nicht entsprechend wehren kann, hat sich sehr dankbar unserem Protest angeschlossen. Als Abwägungsbelang ist auch die Verteilung der Belastungen zu würdigen.

(Lastengleichheit/Abwägungsgerechtigkeit); eine bloße Verlagerung von Belastungen auf neue Betroffene bedarf einer tragfähigen Rechtfertigung, insbesondere wenn damit ein Bannwald betroffen wird.

16. Schutzgut: Tiere und Pflanzen/Biodiversität

In diesem Waldgebiet lebt im Bereich des beabsichtigten Leitungsbaus die vom Aussterben bedrohte und deshalb **streng geschützte Gelbbauhuhnke**, um die sich seit Jahrzehnten der Arbeitskreis Natur und Umwelt (AKNU) aus unserer Nachbargemeinde Neuching kümmert. Er wurde dafür schon ausgezeichnet!

Zudem haben Mitglieder der AKNU im Wald auch verschiedene Schlangenarten wie die ebenfalls vor Ausrottung in Deutschland bedrohte **Kreuzotter** entdeckt. Auch bezüglich aller Vogelarten, die den Wald als Rückzugsgebiet brauchen, wird massiv in deren Lebensraum eingegriffen. Eine notwendige und rechtssichere Beurteilung wurde nicht vorgenommen. Der geplante Leitungsbau kann so **nicht "nature positive" umgesetzt werden**.

Klar wurde im Gespräch mit der TenneT auch, dass für das Unternehmen die Leitung zukünftig ungestört funktionieren müsse und dass dies absolute Priorität haben werde. Im Betrieb wird bei Störungen auf die Natur dann kaum Rücksicht genommen werden können, da es dann um die rasche Instantsetzung und Aufrechterhaltung des Stromnetzes geht. So droht die Natur zum unvermeidlichen Kollateralschaden zu werden. Insgesamt ist im Bereich Umwelt eine potentiell starke Schädigung der schon heute angegriffenen Biodiversität zu sehen.

Das Argument der TenneT, wie auch im Vergleichsbericht der Trassen verwendet, man wisse nichts von geschützten Tierarten läuft ins Leere. Die TenneT hat **keine Umweltstudie anfertigen lassen**, da das EWG eine davon befreit. Das Vorhandensein geschützter Tiere wurde sogar angezweifelt. Man wolle sich aber mit dem Thema befassen und werde entweder Zäune um die entsprechenden Gebiete anlegen oder die Tiere herausnehmen und umsiedeln. Das ist bei einer vom Aussterben bedrohten und deshalb streng geschützten Art aber gar nicht erlaubt. Es würde sich um einen Eingriff in ein streng geschütztes Lebensraumnetz handeln. Das TenneT-Konzept der Optimierung mit der LTB B ist hier bei allem guten Willen falsch angewandt und ist nicht valide.

Umsiedlung/„Herausnehmen“ ist nur unter strengen naturschutzrechtlichen Voraussetzungen zulässig und ersetzt nicht die Vermeidungsprüfung; vorrangig ist die Vermeidung von Tötungs-/Störungs- und Habitatverlust-Risiken. Die TenneT ist einem Versäumnis aufgesessen, das sie mit Hinweis auf die gesetzliche Lage selbst dokumentiert: **Nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Demgemäß enthalten die vorliegenden Antragsunterlagen keinen UVP-Bericht.** Dieses Versäumnis ist in unserem Fall aber aufgrund der streng geschützten Tiere nicht hinnehmbar. Die nach dem ENWG zu zahlenden Ausgleichsgelder und Maßnahmen helfen dem Gebiet Finsinger Bannwald nicht weiter.

§ 43m EnWG betrifft – je nach Anwendbarkeit im konkreten Verfahren – insbesondere den Entfall einer UVP(-Vorprüfung); er lässt jedoch zwingendes Naturschutzrecht (insb. § 44 BNatSchG) unberührt. Deshalb müssen die einschlägigen artenschutzrechtlichen Prüfungen vollumfänglich erfolgen.

Die geplante Trassierung über den Bannwald ist als **erhebliche Beeinträchtigung eines Flora-Fauna-Habitat-Gebietes zu werten und deshalb abzulehnen. Vorsorglich bitte ich um Klarstellung, ob das Gebiet (oder Teilbereiche/benachbarte Bereiche) als FFH-/Natura-2000-Gebiet ausgewiesen werden sollte oder als**

potentiell erheblich betroffen bewertet ist; falls ja, wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erforderlich.

Eine Leitung auf der bestehenden Trasse weist diese Risiken nicht auf und wird immer leicht erreichbar sein. Als vorbelastete Trasse 2580 ist sie klar die bessere Alternative und die leicht machbare Lösung. Damit ist die Bannwald-Variante gegenüber der Bestands-/Bündelungsvariante nicht verhältnismäßig, solange nicht nachgewiesen ist, dass die Bestandsvariante aus zwingenden Gründen ausscheidet (technisch oder rechtlich).

Dr. Marcus Kleiner